

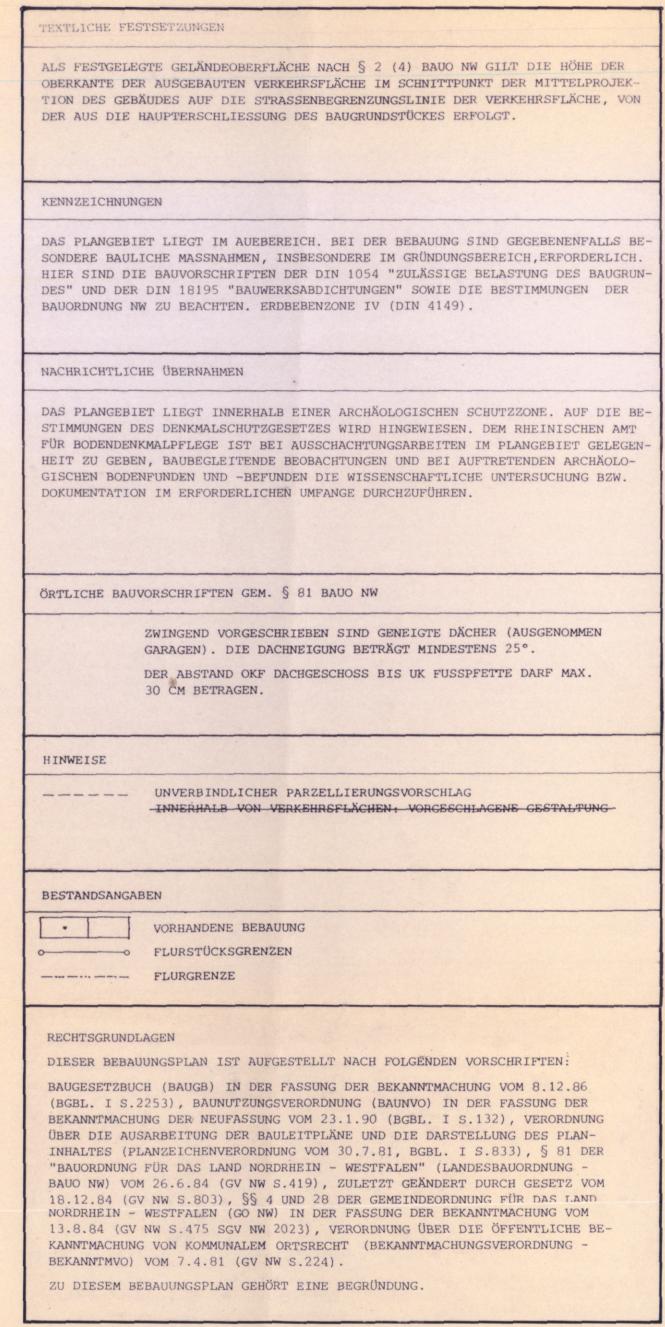
PLANZEICHEN

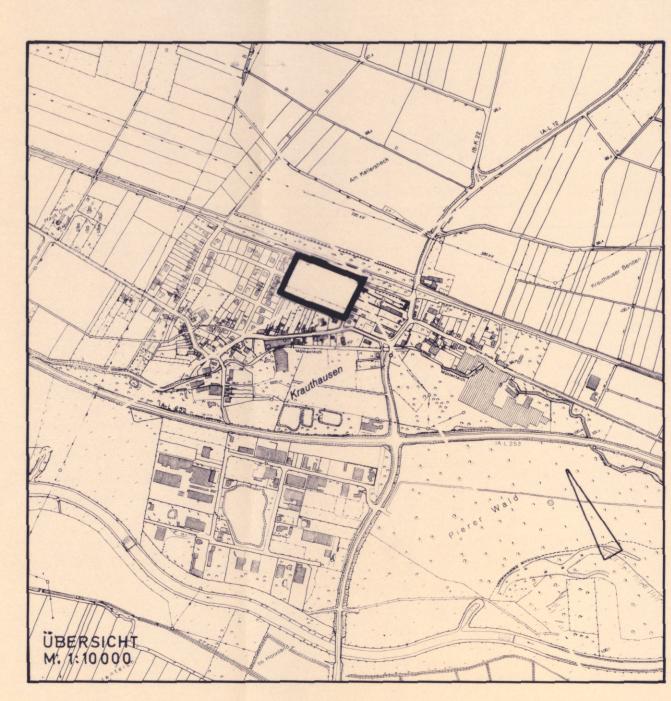
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

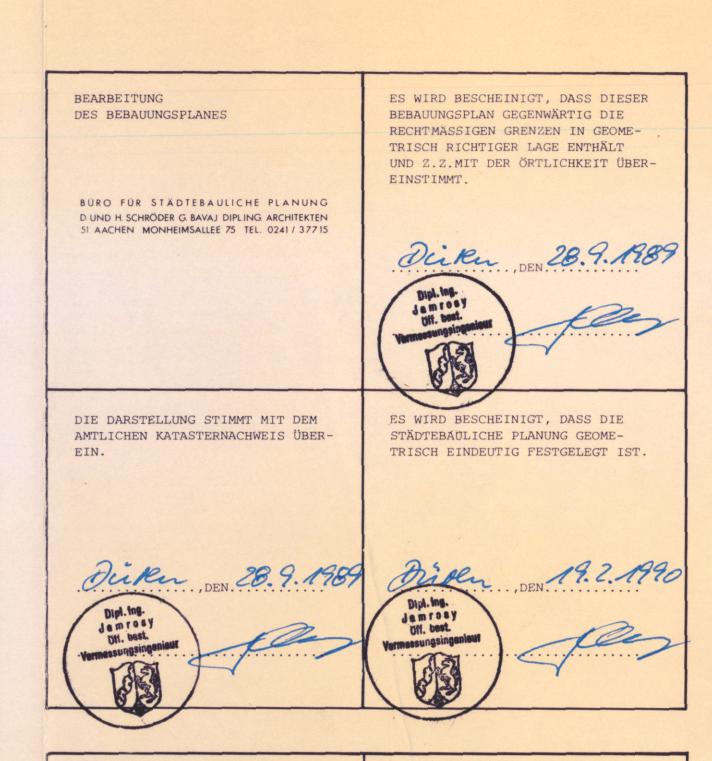
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNGEDIETE	MK	KERNGEDIETE
WB	BESONDERE WOHNGEDIETE	50	SONDERGEBIETE
MI	MISCHGEDIFTE		
MASS DER BAU	ULICHEN NUTZUNG		
z.B.	ALS HÖCHSTGRENZE	1	
z.B. (II)	ZWINGEND-	ZAHL DER	VOLLGESCHOSSE
2.B.    -  V	MINDEST. HÖCHSTGRENZE		
z.B. 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAH
01	OFFENE BAUWEISE	A NUD	EINZEL LIND DODDELHÄUG
9	GESCHLOSSENE BAUWEISE  NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUS ZULÄSSIG		
	BAUGRENZE		
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN		
[	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U	ND GARAGEN M	HT THREN EINFAHRTEN

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF				
	Feuerwehr	KIRCHE			
	Jugendheim	SCHULE			
VERKEHRSFLÄCHEN					
	VERKEHRSFLÄCHEN	STRASSENBEGRENZUNGS- LINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VER- KEHRSFLÄCHEN			
	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG				
P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	FUSSWEGE			
W	WIRTSCHAFTSWEG				
[Y]	VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE				
	VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BE- SEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN				
0	UMFORMSTATION	KLÄRANLAGE			
-	WASSERBEHÄLTER				
	GRÜNFLÄCHEN				
(d)	SPIELPLATZ	PARKANLAGE			
0	DOLEGIATO	FRIEDHOF			
0	SPORTPLATZ	PRIVATE GRÜNFLÄCHE			
	WASSERFLÄCHE				

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND				
	AUFSCHÜTTUNG	ABGRABUNG		
FLÄCHEN FÜR	DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORS	STWIRTSCHAFT		
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT			
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT			
	MIT GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHT	ZU BELASTENDE PLACHEN		
G	GEHRECHT	FAHRRECHT		
	LEITUNGSRECHT			
	ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER		
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN			
	GEMEINSCHAFTS-	GEMEINSCHAFTSTIEF-		
	STELLPLÄTZE	GARAGEN		
••••••	FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHAL STÄUCHERN	TUNG VON BÄUMEN UND		
	BÄUME	O STRÄUCHER		
p0000000 b000000d	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN GEMÄSS TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN	UND STRÄUCHERN		
0	HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME	STRÄUCHER-		
z.B. 1	HINWEIS AUF TEXTL. FESTS.			
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBER	EICHES DES BEBAUUNGSPLANES		







DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM. 16.02.1982...AUFGESTELLT

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM.

WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMTE AM 25.04.1990 DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU

UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUS-

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

.....DEN.....

GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10

LEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB.

§ 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 10.12.1990.BIS.11.01.1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	BAUGB IN DER SITZUNG DER GEMEINDE- VERTRETUNG AM 19.02.1991 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Nieuce der., DEN. 13.03.7997	Niederzier , DEN 73.05. 1997
-GEMEINDEDIREKTOR	BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 2.9.3.91. ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VER- FÜGUNG VOM 9.7. Man. 1991. AZ.: 35.2.12-2501-2020/91 KÖLN, DEN 07. Man. 1991	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AMIN KRAFT GETRETEN.

## BEBAUUNGSPLAN NIEDERZIER NR. H3

M. 1:1000